

B.KWK · Markgrafenstraße 56 · D-10117 Berlin

Bundesverband Kraft-Wärme-
Kopplung e.V. (B.KWK)

Markgrafenstraße 56
D-10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 270 19 28 10
Fax +49 (0)30 270 19 28 199

www.bkww.de
info@bkww.de

Präsident
Dipl.-Kaufm. Berthold Müller-Urlaub

Stellungnahme

des Bundesverbandes Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) zum Empfehlungsverfahren 2016/26

Berlin, 11. November 2016

Vereinsregisternummer 31038 B
Amtsgericht Charlottenburg

Finanzamt für Körperschaften Berlin
Steuernummer 27/ 657/ 51062

Berliner Sparkasse
IBAN: DE88 1005 0000 6604 0667 36
BIC-/SWIFT-Code: BELADEBEXX

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (nachfolgend B.KWK) ist ein branchenübergreifender Zusammenschluss von Herstellern, Betreibern und Planern von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen aller Größen zur energiesparenden und umweltschonenden Umwandlung allergeeigneter Brennstoffe in Strom und Wärme. Zu unseren Mitgliedern gehören Energieversorger, wissenschaftliche Instituten und verschiedenste Unternehmen der Energie und Finanzdienstleistung, Beratung usw. sowie Einzelpersonen. Gemeinsam wird das Ziel verfolgt, die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im Rahmen eines breiten gesellschaftlichen Bündnisses in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt als natürlicher Partner zu den erneuerbaren Energien zu nutzen.

Mit dem KWKG 2016 wurde auch die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb auf den Netzbetreiber bzw. den grundzuständigen Messstellenbetreiber übertragen.

Damit sind, analog zum EEG auch die Erzeugungszähler von KWK-Anlagen betroffen. Wie eine nicht repräsentative Umfrage eines Herstellers ergab, werden derzeit ca. 70% der KWK-Erzeugungszähler von den Anlagebetreibern selbst betrieben.

In vielen Fällen übertragen die Netzbetreiber die Empfehlungen der Clearingstelle EEG auch auf andere Einspeiser wie z.B. KWK-Anlagen.

Der Wechsel der Grundzuständigkeit betrifft vor allem tausende Bestandsanlagen. Diese müssen, sofern es der Netzbetreiber fordert, künftig von einem kommerziellen Messstellenbetreiber betrieben werden. Alternativ räumt die Gesetzesgrundlage im EEG und KWKG 2016 den Weiterbetrieb durch den Anlagenbetreiber ein, sofern die Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes erfüllt werden.

Ein Fortführen des Messstellenbetriebs durch den Anlagenbetreiber macht aus nachfolgenden Gründen Sinn:

- Die Installation erfolgte durch zugelassene Elektroinstallationsunternehmen.
- Der Anlagenbetreiber überwachte schon aus eigenem Interesse die Funktionsfähigkeit und Eichfrist
- Er ist auch im Sinne des §61 EEG verpflichtet, die Zählerstände und Energiemengen fristgemäß an den Netzbetreiber zu melden.
- Die Meldungen erfolgen auch für vergütungsrelevante Zwecke (EEG, KWKG)
- Die Meldungen erfolgten wie bisher über Ablesekarten oder online über ein Meldeportal
- Er hat im Vertrauen auf das aktuelle Gesetz in die Messeinrichtung investiert. (Bestandsschutz)
- Auch in der Gesetzesbegründung zum KWKG 2016 wurde kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für den Übergang der Grundzuständigkeit angegeben. Daher muss daraus geschlossen werden, dass der Gesetzgeber von einem Weiterbetrieb ausgeht.

Nach unserer Ansicht dient der Wechsel der Grundzuständigkeit vor allem dem bevorstehenden Smart Meter Rollout. In diesem Zuge ist es durchaus sinnvoll, den Messstellenbetrieb zu übertragen, da ein einzelner Anlagenbetreiber die hohen Anforderungen hinsichtlich Datenverkehr in der Regel nicht mehr erfüllen kann.

Solange noch kein intelligentes Messsystem lt. Messstellenbetriebsgesetz zwingend erforderlich ist, sollte keine Änderung der bestehenden Messeinrichtung und deren Zuständigkeit vorgenommen werden. Insbesondere sind wiederholte Eingriffe in die Kundenanlage zu vermeiden. Es wäre weder sachlich noch wirtschaftlich gerechtfertigt, wenn erst ein Zähler eines kommerziellen Messstellenbetreibers eingebaut werden müsste, dieser wiederum nach wenigen Jahren durch ein intelligentes Messsystem ersetzt werden würde. Dies würde die Akzeptanz des intelligenten Messwesens massiv verringern.

Unsere Vorschläge lauten daher:

- Bis zum Smart Meter Rollout sollte die gängige Praxis, unverändert fortgeführt werden.
- Dabei ist konsequent darauf zu achten, dass keine zusätzlichen künstlichen Hürden aufgebaut werden.
- Die Meldeform ist wie bisher weiterzuführen oder zumindest ein bundesweit einheitliches Meldeverfahren zu schaffen, welches auch anwendbar ist.

Im Sinne der Energiewende dürfen Anlagenbetreiber nicht zunehmend durch immer höhere Anforderungen oder administrative Aufwendungen belastet werden, welche den Anlagenbetrieb unattraktiv machen.

Wir bitten unsere Eingaben im Zuge des Empfehlungsverfahrens zu berücksichtigen, und hoffen im Sinne aller Beteiligten auf eine pragmatische und umsetzbare Lösung.

gez. Wulf Binde

Geschäftsstellenleiter des B.KWK